



Landeshauptstadt Mainz
Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Waffen- und Sprengstoffwesen
Stadthaus Kaiserstraße, Kreyßig-Flügel
Kaiserstraße 3 – 5
55116 Mainz

Zimmer 407/408
Herr Weishahn (A-H) Tel. 06131 12-2409
Herr Müller (I-S, St) Tel. 06131 12-2414
Herr Busch (Sch, T-Z) Tel. 06131 12-2399
Fax 06131 12-3010
waffen@stadt.mainz.de



Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins gemäß § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG

1. Angaben zur antragstellenden Person

Familienname	Akad. Grad	Geburtsdatum
Vorname/n	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Geburtsname	Name der Firma/des Vereins, Gegenstand des Unternehmens	
Geburtsort Geburtsland	Staatsangehörigkeit/en	
Straße Hausnummer	PLZ Ort	
Telefon	E-Mail	
P P-ID der anzeigenden Person (sofern vorhanden)	E E-ID der Erlaubnis (sofern vorhanden)	

Seit wann wohnen Sie ununterbrochen in Deutschland? _____

1.a) Ich besitze folgende waffenrechtliche Erlaubnis/se

bisher keine die unten aufgeführte/n

2. Angaben zur Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung

Ich bin
 rechtskräftig wegen folgender Straftat/en verurteilt: _____

Ich bin nicht
 vorbestraft.
 Mitglied in einem unanfechtbar verbotenen Verein.
 Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit festgestellt wurde.
 innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.
 in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
 abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
 psychisch krank oder debil.

3. Sind Sie im Besitz einer Waffe?

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ich besitze folgende Schusswaffe/n und Munition:				
Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Typ, Modell	Herst.-Nr.:

Hinweise

- Zum Mitführen von Tierabwehrsprays oder Elektroimpulsgeräten mit entsprechender Zulassung wird keine waffenrechtliche Erlaubnis benötigt.
- Das Mitführen von Softair-Waffen und anderer Anscheinswaffen bleibt auch mit einem kleinen Waffenschein weiterhin verboten.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nur zum Führen von erlaubnisfreien Schusswaffen mit amtlichen „PTB-Zeichen im Kreis“ und berechtigt nicht zum Schießen, auch nicht am Silvesterfeiertag!
- Im Falle der Ausstellung wird die Erlaubnis mit der Auflage versehen, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nur verdeckt geführt werden dürfen.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter www.mainz.de/dsgvo.

Ort | Datum

Unterschrift antragstellende Person

Verfügung der Erlaubnisbehörde zum Antrag der/des

Familienname	Vorname/n
I. Zuverlässigkeitsüberprüfung: <input type="checkbox"/> BZR <input type="checkbox"/> StVR <input type="checkbox"/> LKA <input type="checkbox"/> VS <input type="checkbox"/> EMA erledigt.	
II. <input type="checkbox"/> Kleiner Waffenschein/n Nr. _____ / lfd.Nr. _____, unbefristet ausgestellt	
III. Antrag wurde <input type="checkbox"/> zurückgenommen <input type="checkbox"/> abgelehnt am _____ Begründung _____	
IV. <input type="checkbox"/> In Bestandsverzeichnis lfd. Nr. _____ eingetragen. <input type="checkbox"/> Mitteilung Meldebehörde <input type="checkbox"/> im NWR erfasst <input type="checkbox"/> im Aufbewahrungs-Verzeichnis erfasst	
V. Gebühren gem. Verzeichnis Teil II Nr. /Tätigkeit 19.8.5 86,00 Euro	
VI. <input type="checkbox"/> Munition-Erwerbsschein/-Berechtigung <input type="checkbox"/> Kleiner Waffenschein am: _____ an Antragsteller:in <input type="checkbox"/> ausgehändigt <input type="checkbox"/> übersandt	
_____ Unterschrift antragstellende Person	

Mainz, den

Im Auftrag

Ort | Datum

Standes-, Rechts-, und Ordnungsamt